

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für mobile Fahrzeug-Innenaufbereitung und ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen

Stand: 20.07.2026

Diese AGB gelten zusammen mit dem jeweiligen individuellen Angebot. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Dienstleistungen von Blanq Lab - Mykhailo Boiko, Stauferstraße 61, 97076 Würzburg (nachfolgend „Blanq Lab“) mit Kunden.
- (2) Das Leistungsangebot umfasst insbesondere mobile Fahrzeug-Innenaufbereitung, Tiefenreinigung von Sitzen und Textilien, Reinigung und Pflege von Kunststoff- und Lederoberflächen, Dampfbehandlungen, Flecken- und Geruchsbehandlungen, Schutzbehandlungen sowie weitere ausdrücklich vereinbarte Leistungen.
- (3) Kunde kann Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Besondere Regelungen für Verbraucher gelten nur, wenn der Kunde den Vertrag zu überwiegend privaten Zwecken schließt.
- (4) Abweichende individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Textform haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angaben auf Webseiten, Social-Media-Profilen, Preisübersichten oder Werbemitteln sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden.
- (2) Blanq Lab übermittelt dem Kunden regelmäßig ein individuelles Angebot, insbesondere über Lexware, E-Mail oder WhatsApp. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot ausdrücklich annimmt, eine Auftragsbestätigung erfolgt oder Blanq Lab auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit der Leistung beginnt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Kalkulation wesentlichen Angaben zum Fahrzeug, zum Verschmutzungsgrad, zu besonderen Belastungen und zum gewünschten Leistungsumfang vollständig und richtig mitzuteilen. Übersandte Fotos dienen der vorläufigen Einschätzung und ersetzen keine Besichtigung vor Ort.
- (4) AGB, Verbraucherinformationen und - soweit gesetzlich erforderlich - Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular werden dem Kunden vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungsumfang und geschuldeter Erfolg

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem individuellen Angebot und den ausdrücklich vereinbarten Ergänzungen.
- (2) Geschuldet ist eine fachgerechte Reinigung und Aufbereitung im vereinbarten Umfang. Ohne ausdrückliche Zusage ist weder die Herstellung eines Neuzustands noch die vollständige Beseitigung sämtlicher Flecken, Verfärbungen, Gerüche, Tierhaare, Gebrauchsspuren oder materialbedingter Veränderungen geschuldet.
- (3) Das erzielbare Ergebnis hängt insbesondere von Alter, Material, Vorschäden, vorherigen Behandlungen, Dauer und Art der Verschmutzung sowie von konstruktionsbedingten Gegebenheiten ab. Bleibende Spuren, die trotz fachgerechter Bearbeitung nicht vollständig entfernt werden können, stellen keinen Mangel dar, sofern kein bestimmtes Ergebnis ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Textilien, Polster und Teppiche können nach Abschluss der Arbeiten Restfeuchtigkeit aufweisen. Die abschließende optische Beurteilung kann erst nach vollständiger Trocknung möglich sein.

§ 4 Preise, Anfahrt und zusätzlicher Aufwand

- (1) Maßgeblich ist der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Anfahrts-, Park- oder sonstige Nebenkosten werden nur berechnet, wenn sie vor Vertragsschluss ausdrücklich ausgewiesen oder individuell vereinbart wurden.
- (2) Weicht der tatsächliche Zustand des Fahrzeugs wesentlich von den Angaben oder Fotos des Kunden ab und entsteht dadurch ein erheblicher, bei Vertragsschluss nicht erkennbarer Mehraufwand, informiert Blanq Lab den

Kunden vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten. Zusatzleistungen oder Preisänderungen erfolgen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden.

(3) Lehnt der Kunde die erforderliche Erweiterung des Leistungsumfangs ab, wird die Leistung nur im ursprünglich vereinbarten und fachlich vertretbaren Umfang ausgeführt. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

(4) Ein vereinbarter Festpreis bleibt verbindlich, soweit sich der tatsächliche Zustand und Leistungsumfang nicht wesentlich von den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Angaben unterscheiden.

§ 5 Termine, Verspätung, Absage und Nichterscheinen

(1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Kostenfreie Absagen oder Verschiebungen sind grundsätzlich bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin möglich. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

(2) Sagt der Kunde einen Termin weniger als 48 Stunden vorher ab, erscheint er nicht, stellt er das Fahrzeug nicht bereit oder verhindert er die Ausführung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, kann Blanq Lab Ersatz des konkret entstandenen Schadens verlangen. Dazu können insbesondere nutzlose Anfahrtkosten, bereits entstandene Aufwendungen und ein nachweisbarer Ausfall anderweitiger Aufträge gehören. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Bei erheblicher Verspätung des Kunden kann sich der Leistungsumfang entsprechend der verbleibenden Zeit reduzieren oder ein neuer Termin erforderlich werden. Blanq Lab informiert den Kunden hierüber.

(4) Muss Blanq Lab einen Termin aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, technischer Störung, höherer Gewalt oder ungeeigneter Witterungsbedingungen, verschieben, wird der Kunde unverzüglich informiert und ein Ersatztermin angeboten.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden und Arbeitsbedingungen

(1) Der Kunde stellt sicher, dass er zur Beauftragung berechtigt ist und das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich, standsicher und arbeitsbereit ist. Er sorgt für einen rechtlich zulässigen und ausreichend sicheren Arbeitsort.

(2) Soweit im Angebot vorausgesetzt oder individuell vereinbart, stellt der Kunde einen geeigneten Strom- und/oder Wasseranschluss sowie ausreichenden Zugang zum Fahrzeug zur Verfügung.

(3) Persönliche Gegenstände, Wertgegenstände, Bargeld, Dokumente, Datenträger und leicht lösbare Zubehörteile sind vor Arbeitsbeginn aus dem Fahrzeug zu entfernen. Für nicht entfernte Gegenstände haftet Blanq Lab nur nach Maßgabe von § 13 dieser AGB.

(4) Der Kunde informiert Blanq Lab vor Arbeitsbeginn über bekannte Vorschäden, empfindliche oder nachträglich veränderte Materialien, Reparaturen, Nachlackierungen oder Nachfärbungen, lose Bauteile, elektrische Störungen, Feuchtigkeitsprobleme sowie besondere Kontaminationen.

(5) Bei nicht mitgeteilten oder erst vor Ort erkennbaren Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, insbesondere Schimmel, Körperflüssigkeiten, Schädlingsbefall, Spritzen, scharfen Gegenständen oder sonstigen Gefahrstoffen, darf Blanq Lab die Arbeit ablehnen, unterbrechen oder von besonderen Schutzmaßnahmen und einer zusätzlichen Vereinbarung abhängig machen. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind zu vergüten.

§ 7 Witterung, Trocknung und Nutzungshinweise

(1) Mobile Arbeiten können von Temperatur, direkter Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Wind und Luftfeuchtigkeit beeinflusst werden. Ist eine fachgerechte oder sichere Ausführung nicht gewährleistet, kann Blanq Lab die Arbeiten unterbrechen oder verschieben.

(2) Der Kunde beachtet die nach Abschluss mitgeteilten Trocknungs- und Nutzungshinweise. Insbesondere dürfen noch feuchte Sitze, Teppiche oder behandelte Oberflächen erst nach ausreichender Trocknung normal genutzt oder abgedeckt werden.

(3) Schäden, die ausschließlich dadurch entstehen, dass der Kunde konkrete und zumutbare Trocknungs- oder Nutzungshinweise nicht beachtet, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von Blanq Lab.

§ 8 Durchführung, Produkte und Dokumentation

- (1) Blanq Lab bestimmt die fachgerechte Arbeitsweise, Reihenfolge und Auswahl geeigneter Produkte und Geräte, soweit keine konkrete Methode oder kein bestimmtes Produkt ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Blanq Lab darf fachlich geeignete Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einsetzen und bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.
- (3) Zur Dokumentation des Fahrzeugzustands, des Leistungsumfangs, der Qualitätssicherung und der Abwehr oder Durchsetzung rechtlicher Ansprüche dürfen vor, während und nach der Arbeit Fotos oder Videos angefertigt werden, soweit dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (4) Eine Veröffentlichung zu Werbe- oder Referenzzwecken erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung oder einer anderen tragfähigen Rechtsgrundlage. Personenbezogene Merkmale und Kennzeichen werden, soweit möglich und erforderlich, vermieden oder unkenntlich gemacht.

§ 9 Abnahme, Beanstandungen und Nacherfüllung

- (1) Nach Abschluss erhält der Kunde Gelegenheit, die Leistung zu prüfen. Die Abnahme kann schriftlich, elektronisch oder durch widerspruchslose Entgegennahme des Fahrzeugs erfolgen.
- (2) Der Kunde wird gebeten, erkennbare Beanstandungen möglichst bei Übergabe mitzuteilen. Nicht sofort erkennbare Beanstandungen sollen nach ihrer Entdeckung unverzüglich angezeigt werden. Die gesetzlichen Mängelrechte werden durch diese Bitte nicht eingeschränkt.
- (3) Bei einer berechtigten Beanstandung ist Blanq Lab zunächst Gelegenheit zu geben, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist selbst und unentgeltlich nachzubessern. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, nicht zumutbar oder im konkreten Fall nicht zweckmäßig, kann mit dem Kunden stattdessen eine angemessene vollständige oder teilweise Rückerstattung vereinbart werden. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.
- (4) Vor der Beauftragung eines Dritten zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Blanq Lab grundsätzlich schriftlich zu informieren und eine angemessene Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Ohne eine solche Gelegenheit werden Fremdkosten nicht erstattet, soweit nicht zwingende gesetzliche Voraussetzungen für eine Selbstvornahme vorliegen.

§ 10 Zahlung und Verzug

- (1) Die Vergütung ist, sofern im Angebot oder auf der Rechnung nichts anderes bestimmt ist, unmittelbar nach vollständiger Leistung und Abnahme fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die individuell vereinbarte Zahlungsart, insbesondere per Überweisung, Kartenzahlung oder Barzahlung, soweit angeboten.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Blanq Lab kann nach Eintritt des Verzugs erforderliche und nachweisbare Mahn- und Rechtsverfolgungskosten geltend machen.

§ 11 Widerrufsrecht von Verbrauchern und vorzeitiger Leistungsbeginn

- (1) Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag erfüllt sind. Unternehmern steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.
- (2) Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular.
- (3) Soll Blanq Lab vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, muss der Verbraucher dies ausdrücklich verlangen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über Dienstleistungen erst mit vollständiger Vertragserfüllung, wenn der Verbraucher vor Beginn ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Erlöschen bestätigt hat.
- (4) Widerruft der Verbraucher nach Beginn, aber vor vollständiger Leistungserbringung, ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 12 Beendigung des Auftrags vor Fertigstellung

- (1) Soweit der Vertrag als Werkvertrag einzuordnen ist, gelten für eine Kündigung durch den Kunden vor Fertigstellung insbesondere die gesetzlichen Regelungen des § 648 BGB.

(2) Danach kann Blanq Lab grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen Erwerb oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb anrechnen lassen. Für den noch nicht erbrachten Teil gilt die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB.

(3) Soweit die Beendigung als wirksamer gesetzlicher Widerruf erfolgt, gehen die gesetzlichen Widerrufsfolgen, insbesondere die Regelungen zum Wertersatz, vor.

§ 13 Haftung

(1) Blanq Lab haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Blanq Lab haftet nicht für bereits vorhandene Schäden, normalen Verschleiß, material- oder altersbedingte Schwächen, nicht erkennbare Vorschäden oder Folgen unsachgemäßer Vorbehandlungen, soweit diese nicht durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von Blanq Lab verursacht wurden.

(5) Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die der Kunde entgegen § 6 Absatz 3 im Fahrzeug belässt, gelten die vorstehenden Haftungsregelungen.

§ 14 Verbraucherstreitbeilegung

Blanq Lab ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Vertragssprache ist Deutsch.